

vermieden werden könnten, weil dazu in erster Linie eine sorgfältige Arbeit der Gerichte erforderlich ist<sup>1</sup>. Nur wenn eine Entscheidung auf einer gründlichen, alle Umstände erfassenden Sachaufklärung beruht, die Feststellungen nach einer exakten Beweiswürdigung getroffen werden und der Schuld- und Strafausspruch der Sachlage entspricht, erreicht das Strafverfahren seine Ziele, zugleich mit der Bestrafung und der darin liegenden Erziehung des Rechtsbrechers auch die Bedingungen, die die Straftat hervorgebracht oder erleichtert haben, aufzudecken, die Wege zu ihrer Überwindung darzulegen und damit Hemmnisse in der Entwicklung sozialistischer Verhältnisse auf einem bestimmten Gebiet zu beseitigen<sup>2</sup>. Dabei ist die sorgfältige Sachaufklärung die unabdingbare Voraussetzung für die richtige tatbestandsmäßige Beurteilung und für die Feststellung des Umfanges der Straftat sowie den Grad ihrer gesellschaftlichen Schädlichkeit.

Die Gerichte müssen sich deshalb sowohl bei der Eröffnung des Hauptverfahrens als auch bei der Vorbereitung und Durchführung der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vor allem die Frage vorlegen, welche Anforderungen die in Frage kommenden Straftatbestände an die Aufklärung des Sachverhalts stellen und welche Umstände daher geprüft werden müssen.

Gegenwärtig haben noch solche Strafverfahren — besonders vom Ausmaß des vorsätzlich herbeigeführten Schadens her — einen sehr bedeutenden Anteil an der Kriminalität auf dem Gebiet des sozialistischen Handels, in denen sich Leiter und stellvertretende Leiter von Verkaufsstellen und Gaststätten, vereinzelt aber auch Hauptbuchhalter, Vorstandsmitglieder von Konsumgenossenschaften und leitende Mitarbeiter des staatlichen Einzelhandels wegen ihres strafbaren Verhaltens zu verantworten haben. Dabei spielt der sehr kompliziert ausgestaltete Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) eine wichtige Rolle.

Man muß feststellen, daß die meisten im Rechtsmittel- oder Kassationswege aufgehobenen fehlerhaften Gerichtsurteile hinsichtlich dieses Delikts weniger auf einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung als vielmehr auf ungenügender Sachaufklärung beruhten. So waren z. B. oft die Fakten nicht aufgeklärt, die für die Beantwortung der Frage wichtig sind, ob der Angeklagte überhaupt Subjekt der Untreue sein konnte und welche der beiden Tatbestandsalternativen in Frage kam. Dazu sind solche Unterlagen wie der Arbeitsvertrag (z. B. beim stellvertretenden Verkaufsstellen- oder Gaststättenleiter), der Geschäftsverteilungs- oder Funktionsplan (z. B. hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse eines Inventurprüfers, Kontrolleiters oder Handelsleiters) beizuziehen.

Die Verurteilung wegen Untreue setzt voraus, daß aufgeklärt wird, welche Pflichten der Angeklagte hatte, ob, wie und in welchem Umfang er diese Pflichten vorsätzlich verletzt hat sowie ob und in welchem Maße dadurch dem Handelsbetrieb ein Nachteil zugefügt worden ist, wobei auch zu prüfen ist, ob sich der Vorsatz auf diese Nachteilszufügung erstreckt hat. Das muß besonders hervorgehoben werden, weil es immer noch Strafverfahren im Zusammenhang mit Inventur-Mankos gibt, die bereits von der Sachaufklärung her diesen Anforderungen des Tatbestandes nicht gerecht werden, d. h. bei denen nicht exakt herausgearbeitet wird,

<sup>1</sup> Gleichzeitig würden damit sehr viele Zurückverweisungen von Verfahren an die erste Instanz entfallen, die einen mehrfachen Aufwand von Arbeit und Kosten nicht nur für die Gerichte bedeuten, sondern oft auch für Sachverständige und Zeugen erneuten Zeitaufwand oder Produktionsausfall auslösen.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Urteile des Obersten Gerichts vom 16. Dezember 1960 - 2 Ust III 39 60 - OGS Bd. 5 S. 368 ff., vom 2. August 1963

- 3 Ust I/63 - NJ 1963 S. 794 ff., und vom 21. Februar 1964

- 2 Ust 23 '63 - NJ 1964 S. 1S3 ff.

inwieweit durch die Handelsorgane festgestellte Inventurfehlbeträge durch ein strafrechtlich relevantes Handeln des Angeklagten (wie unberechtigte Waren- oder Geldentnahmen, vorsätzliche Nichterfüllung der Aufsicht- und Kontrollpflichten, vorsätzlich herbeigeführte Unordnung des Buchwerkes u. ä.) verursacht worden sind und der Angeklagte dieses Ergebnis auch gewollt hat. Das trifft auch für die Feststellung der Höhe des Schadenersatzes im Anschlußverfahren (§§ 268 ff. StPO) zu, wobei die Grundsätze der Richtlinie Nr. 14 des Obersten Gerichts zu beachten sind. Mitunter ist nicht einmal festgestellt worden, ob es sich um einen tatsächlichen Fehlbetrag handelte oder nur um einen Buchungsfehler. Bei derartigen Strafverfahren hat das Gericht erforderlichenfalls die schriftlichen Inventuraufstellungen ganz oder teilweise — gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — zu prüfen und festzustellen, ob und in welchem Umfang sich Fehlbeträge durch strafbare Handlungen ergeben haben. Es ist nicht zulässig, sich ohne nähere Begründung nur auf genannte Endzahlen zu verlassen.

Die mit solchen Strafsachen befaßten Richter müssen sich — soweit bei den größeren Gerichten nicht ohnehin eine Spezialisierung möglich ist — eine sachbezogene Qualifikation auf diesem ökonomischen Gebiet aneignen. Dazu gehört vor allem die Kenntnis bestimmter Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen der Handelsorgane, sowohl zentral herausgegebener Materialien als auch vom einzelnen Handelsbetrieb für bestimmte Tätigkeitsbereiche oder Verkaufsstellen erlassener Verfügungen. Zu den bekanntesten und wichtigsten zentralen Materialien zählen die Anweisung Nr. 60/62 des Ministeriums für Handel und Versorgung<sup>3</sup> \* \* und die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften zur radikalen Senkung der Handelsverluste vom 12. Dezember 1962<sup>4</sup>, die die gleiche Materie für den Bereich des Großhandels regelnde Anweisung Nr. 19/64 und Richtlinie vom 15. Mai 1964<sup>5</sup>, sowie die Ordnungen über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellen- bzw. Gaststättenleiter<sup>6</sup>.

Die Grundsätze, die im Rechtspflegeerlaß über die Mitwirkung von Sachverständigen bei Gericht dargelegt sind, haben besonders auch für Strafverfahren, die den Bereich Handel betreffen, große Bedeutung. Zwar wird die verstärkte Heranziehung von Handelsfachleuten als Gutachter oder sachverständige Zeugen schon in größerem Umfang praktiziert, jedoch kommen die Gerichte noch ungenügend der Verpflichtung nach, sich zur Erhöhung ihrer Sachkunde bei der Klärung komplizierter, die Handelsökonomie, das Rechnungswesen oder die Betriebsorganisation betreffender Fragen auch mit sachkundigen Bürgern und Kollektiven aus Handelsbetrieben und wissenschaftlichen Institutionen zu beraten.

Besonders im Zusammenhang mit der Eröffnung des Hauptverfahrens sollten die Gerichte unklare Fragen über ökonomische, handelsfachliche oder organisatorische Fragen, die in dem betreffenden Strafverfahren

<sup>3</sup> Anweisung Nr. 60/62 — Vorbeugende Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Einzelhandel — vom 13. Oktober 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung (VuM) 1962, Heft 44, S. 351.

<sup>4</sup> Veröffentlicht in der Broschüre „Millionen sind zu gewinnen!“, Berlin 1962.

<sup>5</sup> Veröffentlicht in der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Broschüre: „Stop den Handelsverlusten im Großhandel“, Radebeul 1964.

<sup>6</sup> Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenleiter des volkseigenen Einzelhandels vom 13. Januar 1960 (VuM 1960, Heft 2); Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Gaststättenleiter des volkseigenen Einzelhandels vom 13. Januar 1960 (VuM 1960, Heft 3). Beide Anordnungen sind inzwischen nachgedruckt in VuM 1964, Hefte 31 und 32. Vgl. auch die Ordnungen über Stellung, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels in: Beschlüsse, Anweisungen, Informationen des VDK, 1960, Heft 10.